

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen = Weimar = Eisenach.

Nummer 21.

Weimar.

12. August 1886.

Inhalt: Ministerial-Bekanntmachung, Nachtrag zu der Instruktion für die Landesbeamten vom 13. Dezember 1875 betreffend, Seite 241. — Reichs-Gesetzblatt, Seite 242. — Berichtigung, Seite 242.

Ministerial-Bekanntmachung.

[74] Durch eine zwischen dem Deutschen Reiche und der Schweiz unter dem 4. Juni d. J. abgeschlossene Uebereinkunft (abgedruckt S. 232 Nr. 29 des Centralblattes für das Deutsche Reich, Jahrgang XIV) ist bestimmt worden, daß Deutsche, welche mit Schweizerinnen in der Schweiz, und Schweizer, welche mit Deutschen in Deutschland eine Ehe abschließen wollen, wenn sie ihre Staatsangehörigkeit nachgewiesen haben, nicht mehr verpflichtet sein sollen, durch Vorlegung von Attesten ihrer bezüglichlichen Heimathsbehörde darzuthun, daß sie ihre Staatsangehörigkeit durch die Eheschließung auf ihre zukünftige Ehefrau und ihre in der Ehe geborenen Kinder übertragen und daß sie demgemäß nach eingegangener Ehe sammt ihrer vorgedachten Familie von ihrem Heimathsstaate auf Erfordern wieder werden übernommen werden.

Hiernach haben die Landesbeamten von Angehörigen der Schweiz, welche im Großherzogthume mit einer Deutschen eine Ehe schließen wollen, neben dem Nachweis der Staatsangehörigkeit und der im Reichsgesetz vom 6. Februar 1875 § 23 ff. vorgeschriebenen Erfordernisse der Eheschließung das im § 2 Ziffer 2 des Landesgesetzes vom 11. März 1878 (S. 41 des Regierungs-Blattes) vorgesehene Zeugniß nur noch in dem Umfang, daß der Abschließung der Ehe nach dem bürgerlichen Rechte ihrer Heimath kein bekanntes Hinderniß entgegenstehe, zu erfordern.